



Sina Sieber, 7. März 2018

---

## Rechtsprechung zu den Fragen 14-17, 47, 49 des Fragebogens GRETA(2014)13

---

### 1 Frage 14: Missbrauch einer verletzlichen Situation

1.1 Urteil des Kantonsgericht Schwyz STK 2014 80 vom 12. November 2015, [EGV-SZ 2016](#), A. 4.2 betreffend Förderung der Prostitution und Menschenhandel

Regeste betr. Menschenhandel: Wer für das Verbringen einer Person in die Schweiz, um sie hier der Prostitution zuzuführen, einem Dritten Geld bezahlt, seien es auch nur die Reisekosten für die betroffene Person und diese Drittperson, macht sich als Abnehmer des Menschenhandels schuldig (Erw. III.B.10.7).

Die zentrale Frage war, ob L. die Entscheidung, in die Schweiz zu kommen resp. hier zu bleiben und sich zu prostituieren, mit freiem Willen und in Kenntnis aller wesentlichen Umstände fällte. Die Anklage hat nicht geltend gemacht, L. sei gegen ihren Willen in die Schweiz gebracht worden, sondern sie sei mittellos gewesen. Deshalb ist lediglich zu prüfen, ob sie sich in einer **schwierigen wirtschaftlichen Situation befand, welche ihre Einwilligung rechtswirksam macht**. Laut Bundesgericht ist eine formale Einwilligung in die Tätigkeit als Prostituierte und in die Überführung in die Schweiz nicht wirksam sei, wenn sie auf ihre schwierigen Verhältnisse im Herkunftsland zurückzuführen sei (BGE 129 IV 81, E. 3.1). Das Gericht hat das bejaht und die Täter zu einer Geldstrafe von 180 Tagesätzen zu Fr. 40.-- mit aufgeschobenem Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren - verurteilt.

Der Beschwerdeführer macht vor **Bundesgericht** geltend, der ihm vorgeworfene Sachverhalt sei nicht erstellt. Die Beschwerde wird abgewiesen, da keine offensichtliche Willkür vorliegt (Urteil des Bundesgerichts [6B 18/2016](#) vom 7. März 2016 Menschenhandel (Art. 182 Abs. 1 StGB).

1.2 Urteil des Kanton Schwyz STK 2014 82 vom 12. November 2015, [EGV-SZ 2016](#), A. 4.3 betreffend versuchtem Menschenhandel

Das versuchte Abholen von unbekanntem Frauen in einer Kontaktbar, um sie in eine andere Kontaktbar zu bringen, stellt (noch) keinen versuchten Menschenhandel dar (Erw. II.B.2.5).

### 2 Frage 15: Zusammenhang Zwangsheirat / illegaler Adoption und Menschenhandel

Keine Urteile gefunden.

### 3 Frage 16: Zwangsbetteln als Ziel des Menschenhandels insb. von Kindern (auch durch Familie oder Erziehungsberechtigte)

Keine Urteile gefunden.

### 4 Frage 17: Kriminelle Aktivitäten als Ziel des Menschenhandels

Keine Urteile gefunden.

## 5 Frage 47: Strafbarkeit des Unternehmens bei Menschenhandel

Keine Urteile gefunden.

## 6 Frage 49: Absehen von einer Strafe bei Opfern des Menschenhandels

6.1 Urteil des Bundesgerichts 2C\_640/2014 vom 27. März 2015 betreffend Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung als Opfer von Menschenhandel wurde 2006 durch das Migrationsamt abgelehnt. In dieser Entscheidung geht es um ein weiteres Gesuch aus 2012. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen in wie fern die Frau ein Opfer des Menschenhandels sei.

6.2 Urteil des Bundesgerichts 2C\_72/2015 vom 13. August 2015 betreffend Ausländerrecht; Aufenthaltsbewilligung

Das Urteil dreht sich um den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung eines nigerianischen Staatsbürgers. In E. 2.3.1. weist das Bundesgericht daraufhin, dass ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft auch bestehen kann, wenn "wichtige persönliche Gründe" einen weiteren Aufenthalt der betreffenden Person in der Schweiz "erforderlich" machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG). Nach Art. 50 Abs. 2 AuG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu (BGE 137 II 345 E. 3.2.2 S. 349; 136 II 1 E. 5 S. 3 ff.) kann dies namentlich der Fall sein, wenn die ausländische Person mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht Opfer ehelicher Gewalt geworden ist oder wenn ihre soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Dabei ist etwa an geschiedene Frauen (mit Kindern) zu denken, welche in ein patriarchalisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierungen oder Ächtungen rechnen müssten. Mögliche weitere Anwendungsfälle bilden (gescheiterte) **unter Zwang eingegangene Ehen oder solche im Zusammenhang mit Menschenhandel**.

## 7 Urteile betreffend Menschenhandel (Prostitution)

7.1 Urteil des Bundesgerichts [6B 18/2016](#) vom 7. März 2016 betreffend Menschenhandel (Art. 182 Abs. 1 StGB)

Der Beschwerdeführer wurde vom Kantonsgericht Schwyz am 12. November 2015 im Berufungsverfahren **wegen Menschenhandels zu einer Geldstrafe von 180 Tagesätzen zu Fr. 40.-- mit aufgeschobenem Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren** - verurteilt. Der Beschwerdeführer macht vor Bundesgericht geltend, der ihm vorgeworfene Sachverhalt sei nicht erstellt. Die Beschwerde wird abgewiesen, da keine offensichtliche Willkür vorliegt.

7.2 Urteil des Bundesgerichts [6B 590/2015](#) vom 7. September 2015 betreffend Menschenhandel (Art. 182 StGB); Willkür

X. wurde vom Regionalgericht Bern-Mittelland wegen **Menschenhandels** und der mehrfachen sowie qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz schuldig gesprochen und zu einer **Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 30.- (bedingt)**. Ihr wird vorgeworfen, sie habe A. in Zusammenarbeit mit der für eine thailändische Organisation handelnden B. zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung an C. vermittelt. X. rügt unter anderem, dass sie die Arbeitsbedingungen im neuen Salon in der Schweiz an den sie A. vermittelte nicht gekannt habe. Die Vorinstanz und das Bundesgericht befinden, dass X. dies aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit als Prostituierte sehr wohl kennen konnte. Das Urteil wurde vom Obergericht und Bundesgericht bestätigt.

7.3 Urteil des Bundesgerichts 6B\_541/2015 vom 10. November 2015 betreffend Raub,

Förderung der Prostitution, Menschenhandel, mehrfache Vergewaltigung etc., Strafzumessung; Willkür,

X. wurde vom Bezirksgerichts Winterthur vom 20. Juni 2013 (bestätigt durch das Obergericht des Kantons Zürich bestätigt am 23. Januar 2015 wegen bandenmässigen Raubes, des Raubes, des **mehrfachen Menschenhandels**, der mehrfachen Förderung der Prostitution, der mehrfachen Vergewaltigung, der mehrfachen sexuellen Nötigung und der Entführung schuldig gesprochen. Das Obergericht verurteilte X. \_\_\_\_\_ zu einer **Freiheitsstrafe von 17 Jahren und einer unbedingten Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.--**. X. rügte vor dem Bundesgericht betr. Menschenhandel in E. 3.3.2, den Sachverhalt und die Strafzumessung. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass „Insgesamt beurteilt die Vorinstanz das objektive und subjektive Verschulden in vertretbarer Weise. Es bleibt zusammenfassend zu unterstreichen, dass der Beschwerdeführer seinen **Lebensunterhalt während viereinhalb Jahren finanzierte, indem er sechs Frauen der Prostitution** zuführte. Sämtliche Frauen wurden überwacht, bedroht und teilweise zusätzlich geschlagen, manche mussten sich während mehreren Monaten prostituieren. Dass die vom Beschwerdeführer und der Mittäterin ausgeübte Einschränkung der Handlungsfreiheit und der auf den Frauen lastende Druck beträchtlich gewesen sind, zeigt auch die Flucht von A., die selbst nach ihrer Rückkehr in ihre Heimat weiter bedroht wurde.“

7.4 Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2016.280 vom 4. Januar 2017 betreffend Einschränkung des rechtlichen Gehörs (Art. 108 StPO)

A. brachte am 10. Juni 2015 bei der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich sowie anschliessend bei der Stadtpolizei Zürich und später bei der Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») zur Anzeige, von einer international agierenden kriminellen Organisation unter Beteiligung von B. und C. insbesondere in Frankfurt und Zürich eingesperrt, vergewaltigt und der Prostitution zugeführt worden zu sein. Nachdem im Rahmen der Ermittlungen keine Hinweise gefunden wurden, dass die von A. gemachten Anschuldigungen den Tatsachen entsprechen, eröffnete die BA am 26. November 2015 eine **Strafuntersuchung gegen A. wegen falscher Anschuldigung** gemäss Art. 303 StGB sowie wegen Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 StGB Gleichentags wurde A. festgenommen und in der Folge in Untersuchungshaft versetzt. Im Urteil geht es um den Entscheid der BA, dass B. und C. über die Anschuldigungen informiert werden sollen.

1.3 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB130481 / SB130479 vom 23. Januar 2015 betreffend mehrfacher Menschenhandel (**Art. 196 aStGB**)

Betreffend Menschenhandel wird den Tätern vorgeworfen mehrere Frauen **unter falschen Versprechungen in die Schweiz gelockt zu haben**, nämlich einige zwecks Arbeit als Kindermädchen oder Kellnerinnen, andere für eine Telefonsexhotline. Sie mussten dann als Prostituierte arbeiten.

## 8 Urteile betreffend Menschenhandel (Ausbeutung der Arbeitskraft)

8.1 Urteil des Bundesgerichts 1B\_375/2017, 1B\_379/2017 vom **7. Februar 2018**

Gegen A.C. und B.C. wird durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung wegen Menschenhandels und anderen Delikten geführt. Es wird ihnen vorgeworfen, sie hätten (illegal und in ausbeuterischer Weise) mehrere Frauen aus dem asiatischen Raum, insbesondere Malaysia, teilweise unter falschen Versprechungen in die Schweiz geschleust und **als private Haushaltshilfen bzw. Betreuerinnen von diversen Hunden beschäftigt**. Hinsichtlich der ihnen vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz seien die Beschuldigten geständig, nicht aber bezüglich des Vorwurfs des Menschen-

handels. Dieses Urteil befasst sich mit dem Ausstandsbegehren gegen die untersuchungsleitende Staatsanwältin.

8.2 Arrêt du Cour d'appel pénal Fribourg 501 2013-23 du 9 mars 2015 : Tentative de traite d'êtres humains, subsidiairement d'encouragement à la prostitution (art. 22 CP en relation avec 196 al. 1 aCP et 195 al. 2 CP), abus de confiance (art. 138 CP)

## **9 Urteile betreffend Untersuchungshaft / Zwangsmassnahmen wegen Verdachts auf Menschenhandel**

9.1 Urteil des Bundesgerichts [1B\\_475/2017](#) vom 22. November 2017 betreffend Strafverfahren; Einschränkung des Briefverkehrs

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt gegen A., der sich in Untersuchungshaft befindet, eine Strafuntersuchung betreffend Menschenhandel. Die Frage vor Bundesgericht betrifft die Verfügung der Staatsanwaltschaft II den Briefverkehr von A. auf einen Brief à maximal zwei Seiten A4 in normaler Schriftgrösse pro Wochentag bzw. fünf Briefe pro Woche einzuschränken.

9.2 Urteil des Bundesgerichts 1B\_173/2016 vom 25. Mai 2016 betreffend Untersuchungshaft

A. wurde am 20. Januar 2016 wegen des Verdachts auf Menschenhandel im Sinn von Art. 182 Abs. 1 StGB und Förderung der Prostitution im Sinn von Art. 195 StGB festgenommen und es wurde eine Untersuchungshaft von 8 Wochen verfügt. A. wird verdächtigt als Geschäftspartnerin der Bordellbetreiberin des Studios N. einem thailändischen Menschenhändlerinnen Frauen abgenommen und in ihrem Studio beschäftigt habe, die unter falschen Angaben in die Schweiz gelockt und der Prostitution zugeführt wurden, um den für die Einreise geforderten, weit überhöhten Preis abzuarbeiten.

9.3 Beschluss [UH160001](#) des Obergericht des Kantons Zürich vom 12. April 2016 betreffend Überwachungsmaßnahmen

Gegen A. wird in der Aktion "C." eine Strafuntersuchung wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution und Erpressung geführt. Der Beschluss befasst sich mit der Verwendung der aus einer geheimen Überwachung anderer Personen im Rahmen der Aktion "B." gewonnenen Erkenntnisse.

9.4 Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. April 2016 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft

Die aus Thailand stammende A\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin/Beschuldigte) wurde am 20. Januar 2016 nach Hinweisen in laufenden Strafverfahren in den Kantonen Bern und Solothurn betreffend Menschenhandel und Förderung der Prostitution durch die Kantonspolizei Basel-Stadt wegen des Verdachts auf Menschenhandel festgenommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde über die Beschuldigte am 22. Januar 2016 für die vorläufige Dauer von 8 Wochen, d.h. bis zum 18. März 2016, Untersuchungshaft verhängt. Der Entscheid befasst sich mit der Verlängerung dieser Untersuchungshaft.